

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie versprochen schicken wir euch die neue Ausgabe des MAV Infobriefes. Dieser Brief erscheint etwa einmal pro Quartal und enthält Neuigkeiten oder wichtige Informationen, die unsere berufliche Tätigkeit betreffen. Der Schwerpunkt dieses Briefes beinhaltet Informationen zu Schwangerschaft, Geburt und Elternzeit.

Themen:

- 1. Schwerpunktthema Schwangerschaft, Geburt und Elternzeit**
- 2. Zum Stand Gesundheitsförderung im Betrieblichen Bereich**
- 3. Urlaubsstaffelung nach Alter**
- 4. Sonstige Informationen**

Schwerpunktthema Schwangerschaft, Geburt und Elternzeit

Die häufigsten Fragen:

Wann sagt man dem Arbeitgeber Bescheid, dass man schwanger ist?

Grundsätzlich gilt: ihr müsst den Arbeitgeber nicht sofort informieren. Doch wenn die Arbeit für den Embryo gefährlich werden könnte, weil ihr z.B. beruflich mit giftigen Stoffen zu tun haben oder schwere Lasten tragen, solltet ihr aus Schutzgründen möglichst früh Bescheid sagen. Denn der Schutz am Arbeitsplatz durch das Mutterschutzgesetz steht euch erst zu, wenn dem Arbeitgeber eure Schwangerschaft mitgeteilt wurde. Am besten zum Betriebsarzt gehen und einen Titer-Test machen. Dies ist ein Antikörpersuchtest. Fehlt eine Immunität gegen bestimmte Krankheiten kann ein Berufsverbot ausgesprochen werden.

Wann besteht Kündigungsschutz?

Die werdende Mutter steht während der Schwangerschaft und in den ersten 4 Monaten nach der Entbindung unter Kündigungsschutz soweit dem Arbeitgeber die Schwangerschaft und Entbindung bekannt war. Dies gilt auch für die Probezeit. Der Kündigungsschutz gilt auch dann, wenn die werdende Mutter dem AG innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Kündigung über die Schwangerschaft und Entbindung informiert. Versäumt die werdende Mutter unverschuldet die Frist (z.B. Unkenntnis der Schwangerschaft) kann sie den Kündigungsschutz erhalten indem sie die Schwangerschaft

unverzüglich mitteilt. Eine Kündigung ist in dieser Zeit nur in wenigen besonderen Fällen erlaubt und darf nur mit Zustimmung des dafür zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes erfolgen. **Bitte beachtet!** Der Kündigungsschutz ändert nichts daran, dass befristete Arbeitsverhältnisse auslaufen.

Was ist während der Arbeit zu beachten?

§8 Mehrarbeit, Nacht und Sonntagsarbeit. Werdende und stillende Mütter dürfen nicht mit Mehrarbeit, nicht in der Nacht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden. (Mehrarbeit: über 8,5 Std täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche)

Was passiert während des Beschäftigungsverbotes mit meinem Urlaub?

Urlaub: § 17 MuSchG: Für den Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub und dessen Dauer gelten die Ausfallzeiten wegen mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote als Beschäftigungszeiten. Hat die Frau ihren Urlaub vor Beginn der Beschäftigungsverbote nicht oder nicht vollständig erhalten, so kann sie nach Ablauf der Fristen den Resturlaub im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr beanspruchen. Urlaubsanspruch gilt bis zum Ende der Mutterschutzfrist. "Alten" Urlaub aus dem Kalenderjahr der Mutterschutzfrist könnt ihr bis zum Ende der Elternzeit aufheben

Falle ich während des Beschäftigungsverbotes ins Krankengeld?

Während des Beschäftigungsverbotes gilt volle Lohnfortzahlung. Die Krankenversicherung zahlt Krankengeld und der AG stockt den Lohn auf, so dass wieder derselbe Nettolohn raus kommt. Frühestens 7 Wochen vor der Geburt benötigen Krankenkasse und Arbeitgeber eine ärztliche Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin, damit Mutterschaftsgeld und der Differenzbetrag vom AG fristgerecht gezahlt werden können.

Welche Schutzfristen sind zu beachten?

Schutzfristen: 6 Wochen vor der Entbindung darf die werdende Mutter nur noch dann beschäftigt werden, wenn sie selbst ausdrücklich erklärt, dass sie weiterarbeiten möchte. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. Nach der Entbindung darf die Frau für den Zeitraum von 8 Wochen (Frühgeburt oder Mehrlingsgeburten 12 Wochen) nicht beschäftigt werden. Sie darf auch nicht auf freiwilliger Basis beschäftigt werden. Die 12 Wochen Schutzfrist verlängert sich für Mütter nach Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, um den sich die Schutzfrist vor der Entbindung wegen der Frühgeburt verkürzt hat.

Schwangerenberatungsstellen wie z.B. Pro Familia, Donum Vitae, der SKF oder auch die Gesundheitsämter helfen beim Ausfüllen der Elterngeldanträge und können auch weitergehend beraten.

Weitere Infos über den Betriebsarzt: Praxis Dr. med. Fritz Ihler, Erlenaustraße 11, 83022 Rosenheim 08031-81017

Broschüren über Elternzeit/Elterngeld können wir gerne auf Anfragen weiterverteilen!

Zum Stand der Gesundheitsförderung im betrieblichen Bereich.

Jede/r AN hat Anspruch auf Individualprävention gegenüber seiner Krankenversicherung. Es ist also möglich, einen von der Kasse zugelassenen Kurs zu besuchen – diese erstattet dann 80% der Kosten, maximal aber 75 € pro Kurs. Bei den meisten KVen ist es aktuell möglich bis zu zwei Kursen pro Jahr erstattet zu erhalten.

Die eigentliche Gesundheitsförderung im Betrieb ist in Vorbereitung – dazu wird es im Juni 2012 ein gemeinsames Gespräch mit Geschäftsleitung, betrieblicher Arbeitssicherheit, einer Krankenkasse und Mitgliedern der MAV geben.

Urlaubsstaffelung nach Alter

Wie ihr evtl. aus den Medien erfahren habt ist die Staffelung des Urlaubs nach Alter im TvÖD rechtswidrig. Da wir der AVR angehören resultiert daraus nicht automatisch eine Neuregelung bei uns. Die Arbeitsrechtliche Kommission wird sich aber bei ihren nächsten Treffen Mitte Mai damit beschäftigen. Sobald wir Information erhalten geben wird dies an euch weiter

Sonstiges

Arbeitszeitdokumentation: In der Mitarbeiterumfrage stand bei fast allen MA die Arbeitszeit als Thema an. Dies haben wir uns zu Herzen genommen und überprüfen die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes und der AVR. Hierzu möchten wir euch auffordern (falls ihr es eh nicht schon tut) eure Arbeitszeit zu dokumentieren. Uns ist klar dass dies mit Mehraufwand verbunden ist, aber es ist wichtig für uns als Mitarbeitervertretung um eure Rechte den Arbeitgeber besser vertreten zu können. Falls ihr hierzu Fragen oder Hilfe benötigt, könnt ihr diese gerne uns gerne eine E-Mail an Mitarbeitervertretung@diakonie-rosenheim.de schicken.

Familienballungsraumzulagen: Hier ein Hinweis an alle Familienmütter und Väter die Ballungsraumzulage bekommen. Bitte gebt an wie viel Kinder ihr habt, damit ihr die Familienballungsraumzulage noch extra bekommt.

Befristete Verträge: Bitte meldet euch rechtzeitig beim Arbeitsamt wenn euer Arbeitsvertrag ausläuft, somit habt ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld. Wenn ihr dies nicht tut, dann erlischt der Anspruch auf Arbeitslosengeld.